



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 15.09.2014

Fördersätze bei Städtebauförderung und Dorferneuerung

Viele Kommunen in Oberfranken und der Oberpfalz waren im letzten Jahr auf Stabilisierungshilfen angewiesen. Trotzdem müssen auch diese Kommunen in der Lage sein, notwendige Investitionen für die Zukunft ihres Ortes vorzunehmen. Der Freistaat hat den finanzschwachen Kommunen Förderhöchstsätze zugesagt. Dies scheint bei notwendigen Schulsanierungen auch zu klappen, bei Städtebauförderung und Dorferneuerung eher weniger. Zuständig für die Ausreichung der Fördergelder sind die Bezirksregierungen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Fördersätze wurden den Kommunen in Oberfranken und der Oberpfalz, die Stabilisierungshilfen erhalten haben oder erhalten, bei ihren Projekten zu Städtebau und Dorferneuerung gewährt, bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Orten und Projekten?
2. Bei den Fällen aus 1., wo keine Höchstsätze gewährt wurden, was waren jeweils die Gründe?
3. Gibt es Unterschiede in der Genehmigungspraxis bei den Regierungen der Oberpfalz und Oberfrankens?
4. Wenn ja, welche und auf welcher Grundlage?
5. Gab es Kommunen, denen wegen nicht genehmigungsfähiger Haushalte Fördermittel nicht oder nur zu geringeren Teilen ausgezahlt worden sind?
6. Gab es Kommunen, die für ihren kommunalen Eigenanteil einen Kredit aufnehmen mussten?
7. Erhalten Kommunen einen Ausgleich für notwendige Zinsen bei Zwischenfinanzierungen der Gelder der Förderprogramme, nachdem eine Auszahlung der Fördergelder immer erst nach erfolgter Zahlung an den Bauausführenden erfolgt?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 28.10.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt beantwortet:

Einführende Bemerkungen:

Die Gewährung von erhöhten Fördersätzen in der Städtebauförderung und von Stabilisierungshilfen steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang.

Im Jahr 2010 hat der Ministerrat beschlossen, bei der Städtebauförderung und der Dorferneuerung einen Struktur- und Härtefonds (SHF) einzuführen, mit dem einzelnen, besonders struktur- und finanzschwachen Kommunen durch einen erhöhten Fördersatz von bis zu 80 % (gegenüber einem Regelfördersatz von 60 %) der Zugang zu diesen strukturwirksamen Förderprogrammen erleichtert werden soll. Hierfür können nach den Festlegungen im Ministerrat, die mit dem StMFLH und dem StMELF abgestimmt wurden, bis zu 3 % des verfügbaren Programmvolumens eingesetzt werden.

Seit dem Nachtragshaushalt 2012 werden im Rahmen der Städtebauförderung zudem Sondermaßnahmen der Militärkonversion und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen ohne Anrechnung auf die 3 %-Grenze ebenfalls mit bis zu 80 % gefördert. Eine ähnliche Regelung besteht für städtebauliche Maßnahmen im Rahmen der EU-Förderung. Dabei werden bei der jährlichen Bewertung aller Kommunen, die in die Städtebauförderungsprogramme aufgenommen werden sollen, für eine Berücksichtigung im Struktur- und Härtefonds zunächst folgende vergleichbare statistische Kriterien zugrunde gelegt:

- Raumstruktur (strukturschwacher und sonstiger ländlicher Raum laut LEP)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen (Finanzkraft der letzten drei Jahre im Vergleich zur jeweiligen Gemeindegrößenordnung)
- Bevölkerungsverluste (Langzeit- und Kurzzeitbetrachtung)
- Beschäftigtenverluste (Langzeit- und Kurzzeitbetrachtung)
- Arbeitslosigkeit (Jahresdurchschnitt im Landkreis)

Aufgrund dieser Daten werden die bedürftigsten Kommunen ermittelt. Darüber hinaus muss dort eine besondere Bedeutung der Maßnahme für die städtebauliche Erneuerung (Strukturwirksamkeit einzelner geplanter Vorhaben vor Ort) gegeben sein. Gegebenenfalls kann auch ein überregionales oder regionales Interesse (Ausstrahleffekte) ergänzend bewertet werden. Gleiches gilt für ein besonderes staatliches Förderinteresse (z. B. Vorrang für Militärkonversion).

Bei den **Stabilisierungshilfen** nach Art. 11 FAG geht es darum, den Gemeinden bei der Haushaltskonsolidierung zu helfen. Die Wiedererlangung oder Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit ist hier das Ziel. Wenn öffentliche Gelder in beachtlichem Ausmaß gewährt werden, damit die Gemeinden ihren Handlungsspielraum wieder erweitern können, muss ein eigener Konsolidierungswille der Gemeinden vorliegen und auch erkennbar sein. Deshalb sind die Empfänger einer Stabilisierungshilfe gehalten, grundsätzlich nur unumgängliche, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich bzw. im rentierlichen Bereich zu tätigen und entsprechend der Dringlichkeit zu priorisieren. Das heißt aber nicht, dass sie gänzlich von Investitionen im freiwilligen Bereich ausgeschlossen sind. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine solche Investition mit dem Zweck der Stabilisierungshilfen im Einklang steht, sind insbesondere Maßnahmenumfang, Dringlichkeit und vor allem die konkrete Finanzierbarkeit. Wenn festgestellt wird, dass eine Gemeinde ohne Vernachlässigung ihrer Pflichtaufgaben den notwendigen Eigenanteil für ein freiwilliges Projekt aufbringen kann, ohne dass der grundsätzliche Sparkurs verlassen wird, wird die Maßnahme nicht als Verstoß gegen die Konsolidierungsaufgaben gewertet. Das Finanzministerium trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium durchaus mit Augenmaß.

Ein Verteilerausschuss mit Vertretern des Finanzministeriums, des Innenministeriums und der kommunalen Spitzenverbände entscheidet jährlich, welche Kommunen Stabilisierungshilfen erhalten. Im letzten Jahr tagte dieser am 30. Juli 2013. In diesem Jahr ist die Sitzung für den 21. November 2014 terminiert.

1. Welche Fördersätze wurden den Kommunen in Oberfranken und der Oberpfalz, die Stabilisierungshilfen erhalten haben oder erhalten, bei ihren Projekten zu Städtebau und Dorferneuerung gewährt, bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Orten und Projekten?

Im Bereich der Städtebauförderung befinden sich im Regierungsbezirk Oberfranken von den 51 Gemeinden, denen im letzten Jahr Stabilisierungshilfen gewährt wurden, derzeit 45 Kommunen in der Städtebauförderung. Im Regierungsbezirk Oberpfalz sind derzeit von 36 Stabilisierungskommunen 18 in der Städtebauförderung. Bezüglich einzelner Orte, Projekte sowie jeweiliger Fördersätze wird auf die Tabelle Teil 1 (Städtebauförderung) im Anhang verwiesen.

Im Bereich der Dorferneuerung ist im Regierungsbezirk Oberfranken von den 51 Gemeinden, denen im letzten Jahr Stabilisierungshilfen gewährt wurden, derzeit in 31 Gemeinden mindestens ein Dorferneuerungsverfahren anhängig. Im Regierungsbezirk Oberpfalz ist bei 36 Stabilisierungsgemeinden des letzten Jahres derzeit in 16 Gemeinden mindestens ein Dorferneuerungsverfahren anhängig.

Eine Auflistung zu den Orten, Dorferneuerungsverfahren, Projekten und jeweiligen Fördersätzen, die vom jeweils zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz und Oberfranken in den Jahren 2013 und 2014 bewilligt wurden, kann der Tabelle Teil 2 (Dorferneuerung) im Anhang entnommen werden.

2. Bei den Fällen aus 1., wo keine Höchstsätze gewährt wurden, was waren jeweils die Gründe?

Im Bereich der Städtebauförderung wurden die Möglichkeiten, Höchstsätze zu gewähren, ausgeschöpft, wenn vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die in der

einführenden Bemerkung dargestellten Kriterien für eine Einplanung und Gewährung erhöhter Fördersätze erfüllt waren.

Im Bereich der Dorferneuerung entsprechen die in der Tabelle Teil 2 für den Regierungsbezirk Oberpfalz genannten Fördersätze überwiegend der nach den Dorferneuerungsrichtlinien höchstmöglichen Förderung auf Grundlage der im Jahr der Bewilligung maßgeblichen Finanzkraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde.

Eine Ausnahme bildet das Projekt „Kirchenmauer Tremersdorf“ im Verfahren Speinshart II. Hier wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz die vom Zuwendungsempfänger beantragte Förderhöhe von 50 % eingehalten. Möglich wären bis zu 57 % gewesen. Im Verfahren Waldsassen-Egrensispark hätten die beiden Objektplanungen mit bis zu 57 % gefördert werden können. Jedoch hat das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz in diesen beiden Fällen die Fördersätze für die späteren Baumaßnahmen Ortsstraße Schloppach und Dorfplatz Mammersreuth auch für die Planungskosten eingehalten. Von der Gewährung zusätzlicher Förderboni für die in den Landkreisen Cham (möglicher Bonus: 5 %), Neustadt a. d. Waldnaab (möglicher Bonus: 5 %) und Tirschenreuth (möglicher Bonus: 10 %) vom Bevölkerungsrückgang betroffenen Gemeinden hat das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz abgesehen, da es sich größtenteils um kleinere Projekte handelt, die das erforderliche Kriterium, zur Steigerung der dörflichen und gemeindlichen Attraktivität und zur Innenentwicklung in besonderer Weise beizutragen, nicht erfüllen. Zudem wurden von den Zuwendungsempfängern auch keine Anträge auf diese Förderboni gestellt.

Im Regierungsbezirk Oberfranken wurden die in der Tabelle Teil 2 genannten Fördersätze entsprechend den Dorferneuerungsrichtlinien auf Grundlage der im Jahr der Bewilligung maßgeblichen Finanzkraft je Einwohner der jeweiligen Gemeinde ermittelt. Zusätzlich wurde im Verfahren Lilling-Sollenberg die Erhöhung der Förderung um fünf Prozentpunkte berücksichtigt, da die Projekte der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen. Weiterhin einberechnet wurden die Förderboni für die vom Bevölkerungsrückgang stark betroffenen Gemeinden in den Landkreisen Kronach (Bonus: 15 %), Lichtenfels (Bonus: 5 %) und Wunsiedel im Fichtelgebirge (Bonus: 15 %). Die sich daraus ergebende Höchstförderung für die einzelnen Projekte wird am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken grundsätzlich auf die nächsten 5 % abgerundet. Ausgenommen von dieser Vorgehensweise ist die Rohrleitung im Verfahren Großenohe. Hier wurde die Förderhöhe auf 30 % begrenzt, da sie nur teilweise der Oberflächenentwässerung dient und daher nicht alle Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden konnten. Ähnlich verhält es sich beim Ersatzneubau im Verfahren Thierstein. Zur Umsetzung der den Zielen der Dorferneuerung entsprechenden Dorfplatzgestaltung war geplant, eine Scheune teilweise abzubauen und neu aufzubauen. Auf Drängen des Eigentümers wurde diese dann vollständig abgebrochen und dafür die Förderung für den Ersatzneubau entsprechend auf 35 % reduziert. Für die Errichtung des Brunnens im Verfahren Wunsiedel-West wurde kein „Demografiebonus“ gewährt, da die förderfähigen Kosten gering sind und es sich um kein Projekt handelt, das in besonderer Weise dazu beiträgt, die gemeindliche Attraktivität zu steigern. Für das im Landkreis Bayreuth liegende Verfahren Siegritzberg hätte ein „Demografiebonus“

in Höhe von fünf Prozentpunkten angerechnet werden können. Darauf wurde verzichtet, da der nach den Dorferneuerungsrichtlinien bestehende Förderhöchstbetrag für „Einfache Dorferneuerungen“ auch ohne Bonus ausgeschöpft wurde.

3. Gibt es Unterschiede in der Genehmigungspraxis bei den Regierungen der Oberpfalz und Oberfrankens?

Im Bereich der Städtebauförderung gibt es keine grundsätzlichen Unterschiede in der Genehmigungspraxis der Regierungen.

Im Bereich der Dorferneuerung sind zur Bewilligung von Fördermitteln für Dorferneuerungsprojekte die jeweils für einen Regierungsbezirk zuständigen Ämter für Ländliche Entwicklung befugt. Grundlage für die Bewilligung sind die Dorferneuerungsrichtlinien und die hierzu erlassenen Förderhinweise. Aus dem dann noch verbleibenden Auslegungsspielraum erwachsen den Zuwendungsempfängern aus unterschiedlichen Regierungsbezirken keine erheblichen Vor- oder Nachteile.

4. Wenn ja, welche und auf welcher Grundlage?

Entfällt. Siehe Antworten zu 3.

5. Gab es Kommunen, denen wegen nicht genehmigungsfähiger Haushalte, Fördermittel nicht oder nur zu geringeren Teilen ausbezahlt worden sind?

Sowohl bei der Städtebauförderung wie auch bei der Dorferneuerung ist bereits eine Bewilligung von Fördermitteln nur bei Projekten möglich, deren Finanzierung gesichert ist, hinsichtlich des kommunalen Eigenanteils entweder im Rahmen des Haushalts oder nach den Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (Art. 69 der Bayerischen Gemeindeordnung – GO).

6. Gab es Kommunen, die für ihren kommunalen Eigenanteil einen Kredit aufnehmen mussten?

Vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden als Gesamtbetrag genehmigt (Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO). Insoweit kann der genehmigte Betrag nicht einer einzelnen Maßnahme zugeordnet werden.

7. Erhalten Kommunen einen Ausgleich für notwendige Zinsen bei Zwischenfinanzierungen der Gelder der Förderprogramme, nachdem eine Auszahlung der Fördergelder immer erst nach erfolgter Zahlung an den Bauausführenden erfolgt?

Im Bereich der Städtebauförderung sind Aufwendungen der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufbringung des gemeindlichen Eigenanteils und der Verwaltung oder Vorfinanzierung der Städtebauförderungsmittel gemäß Nr. 5.3.2 der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) 2007 nicht förderfähig. Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Städtebauförderungsmittel ist gemäß Nr. 24 StBauFR auf der Grundlage der von der Gemeinde geprüften Rechnungen (diese müssen noch nicht bezahlt sein) bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen, die bei der Staatsoberkasse die Auszahlung der festgestellten Beträge anordnet. Eine Zwischenfinanzierung für die Kommune ist daher nicht zwingend erforderlich. Allerdings hat die Auszahlung der Fördermittel grundsätzlich in (angemessenen) Teilbeträgen zu erfolgen. Die Auszahlung der bewilligten Städtebauförderungsmittel bei Projektförderungen von längerfristigen Vorhaben in Teilbeträgen, nur entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf, ist dabei keine Besonderheit der Städtebauförderung. Diese Regelung ergibt sich aus dem geltenden Haushaltsrecht des Freistaates Bayern (VV Nr. 7.1 zu Art. 44 BayHO).

Im Bereich der Dorferneuerung erfolgt die Bauausführung in einem Dorferneuerungsverfahren in der Regel durch die Teilnehnergemeinschaft (Zusammenschluss der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten des Verfahrensgebietes). Diese ist dann auch Zuwendungsempfänger und fordert den nicht durch Zuwendungen abgedeckten Anteil von der Gemeinde ein. In diesem Fall ist eine Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde nicht erforderlich. Vereinzelt kann aber auch eine Gemeinde die Bauträgerschaft für ein Projekt mit Kostenbeteiligung der Teilnehnergemeinschaft übernehmen. Dann ist die Gemeinde verpflichtet, in Vorleistung zu gehen. Die Kosten für die ggf. erforderliche Zwischenfinanzierung werden ihr nicht erstattet. Gleiches gilt für sog. „Einfache Dorferneuerungen“, bei denen Baumaßnahmen grundsätzlich von der Gemeinde selbst beauftragt und bezahlt werden und die Zuwendungen vom jeweiligen Amt für Ländliche Entwicklung direkt an die Gemeinde ausgereicht werden.

Anlage

Teil 1 – Städtebauförderung

Städte/Märkte/Gemeinden der Städtebauförderung mit erhaltenen Stabilisierungshilfen im Jahr 2013	Regierungsbezirk	Einzelmaßnahmen in den Städtebauförderungsprogrammen 2013/14 (in Ausführung bzw. in Vorbereitung)	Fördersatz
OBERFRANKEN (OFR)			
Bad Berneck	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Bischofsgrün	OFR	Interkommunales Entwicklungskonzept „Ochsenkopf“ gemäß § 171 b BauGB: Aus- und Umbau sog. Russ-Haus, Berliner Straße 1, zum „Informationszentrum zur Historie des Ski- und Wintersports im Fichtelgebirge“. Konzept Elektromobilität im Fichtelgebirge. Sportstättenentwicklungskonzept im Fichtelgebirge.	60 %
Ebermannstadt	OFR	Kommunales Förderprogramm nach Nr. 20.1 StBauFR 2007. Aufstellung Integriertes Stadtentwicklungskonzept gemäß § 171 b BauGB.	60 %
Egloffstein	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Emtmannsberg	OFR	Erwerb und Sanierung von Schloss Emtmannsberg.	60 %
Fichtelberg	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Gößweinstein	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Gräfenberg	OFR	Sanierung Baudenkmal Hiltlpoltsteiner Tor. Aufstellung Integriertes Stadtentwicklungskonzept gemäß § 171 b BauGB. Sanierung ehem. Gasthof „Grüner Baum“ zurückgestellt.	60 %

Städte/Märkte/Gemeinden der Städtebauförderung mit erhaltenen Stabilisierungshilfen im Jahr 2013	Regierungsbezirk	Einzelmaßnahmen in den Städtebauförderungsprogrammen 2013/14 (in Ausführung bzw. in Vorbereitung)	Förder-satz
Grafengehaig	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Harsdorf	OFR	Aus- und Umbau Baudenkmal ehem. Bahnhof zum „Gesundheitsbahnhof“.	60 %
Heiligenstadt i. Ofr.	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Hiltpoltstein	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Hof	OFR	Neugestaltung Stadtoase St. Lorenzpark und Hospitalhof (mit Evang.-Luth.Kirchengemeinde). Verlagerung „Wirth-Denkmal „ an die Freiheitshalle/Neugestaltung Dr.-Wirth-Platz. Neugestaltung Bereich Schultor. Planungen Lichtkonzept Altstadt 1.BA. Sicherungsmaßnahmen Baudenkmal Theresienstein. Sanierung und Umbau Baudenkmal Ludwigstraße 7 (ehem. WWA) durch VHS des Landkreises Hof. Programm Soziale Stadt im Bahnhofsviertel: Quartiersfonds 2014/15, Sanierung Umfassungsmauern Lorenzpark.	80 %
Kirchenlamitz	OFR	Stadtumbaumanagement 2014 für Interkommunales Entwicklungskonzept „Zukunft Nördliches Fichtelgebirge“ gemäß § 171 b BauGB mit Verfügungsfonds. Grunderwerb ehem. Gasthof Goldner Löwe am Markt/Dannhorn/Hallmeyer und Grunderwerb Winterling-Parkplatz im Ortskern. Erwerb und Revitalisierung der brachliegenden Immobilien der Porzellanfabrik Winterling AG an den vier Standorten in Arzberg/Kirchenlamitz/Röslau (jeweils Lkr. Wunsiedel i.F./Schwarzenbach a. d. Saale (Lkr. Hof) im Rahmen des neu gegründeten gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU Winterling).	80 %
Kronach	OFR	Sanierung Festung Rosenberg 10. FA. Sanierung ehem. Oberrealschule-VHS (1. FA).	80 %
Kupferberg	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Lichtenberg	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Ludwigsstadt	OFR	Fortschreibung Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Stadtkern. Wettbewerb Revitalisierung Jahnsbräubranche. Rückbau Burgbräubranche Lauenstein. Plangutachen zur Revitalisierung Burghotel Lauenstein.	80 %
Marktleuthen	OFR	Aufstellung Integriertes Stadtentwicklungskonzept gemäß § 171 b BauGB.	80 %
Marktrechwitz	OFR	Industriedenkmal ehemalige Glasschleif in der Innenstadt: Gebäudesicherungsmaßnahmen/Realisierungswettbewerb/VOF-Verfahren. Ehem. Benker-Areal: Abbruch Gebäude „Neutralisation“. Notsicherung Baudenkmal ehem. Malzhaus in der Innenstadt. Innenstadtkoordinator zur Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes gemäß § 171 b BauGB. Ortskern im Ortsteil Brand: Begleitende Gestaltungsmaßnahmen zum Ausbau/Neubau der Fridauer Straße.	80 %
Nagel	OFR	Umbau und Sanierung Anwesen Kernrather Straße 3 zum „Haus der Kräuter“.	80 %
Nordhalben	OFR	Stadtumbaumanagement 2013/14 im Rahmen des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes „Oberes Rodachtal“ gemäß § 171 b BauGB. Fortschreibung vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für den Ortskern.	80 %
Presseck	OFR	Sanierung Umfeld Fabrikstraße im Ortskern.	80 %
Röslau	OFR	Erwerb und Revitalisierung des Geländes des ehemaligen Autohauses Rossner im Ortskern. Erwerb und Revitalisierung der brachliegenden Immobilien der Porzellanfabrik Winterling AG an den vier Standorten in Arzberg/Kirchenlamitz/Röslau (jeweils Lkr. Wunsiedel i. F./Schwarzenbach a. d. Saale (Lkr. Hof) im Rahmen des neu gegründeten gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU Winterling).	80 %
Schirnding	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Schönwald	OFR	Fortführung Interkommunales Mitteilungsblatt „Komm mit!“ der Städte und Gemeinden des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes „Zukunft Nördliches Fichtelgebirge“ in 2014/15 (Federführung: Stadt Schönwald).	60 %
Schönwald	OFR	Neugestaltung der Ortsmitte: abschließender 3. BA.	80 %
Schwarzenbach a.Wald	OFR	Kommunales Förderprogramm nach Nr. 20 StBauFR 1994/Nr.20.1 StBauFR 2007: Marktplatz 8 (Evang.-Luth.Pfarrhaus) und weitere Einzelmaßnahmen.	60 %
Schwarzenbach a.Wald	OFR	Um- und Ausbaumaßnahmen im Quartier Hans-Richter-Straße. Erwerb und Rückbau der ehemaligen Firma Witt im Ortskern.	80 %
Selb	OFR	Rückbau ehemalige Porzellanfabrik Hutschenreuther (Werk B) in der Innenstadt. Vorbereitende Grunderwerbe Anwesen Vielitzer Straße 2/4 und Marienstraße 20 (Neugestaltung Marienplatz). Modellvorhaben IQ „ Investitionen im Quartier“ zwischen Karl-Marx-Straße/Ludwigstraße: Teilmaßnahmen Vorbereitende Gebäudeabbrüche/ Umfeldgestaltung/Quartierstiefgarage. Teilnahme am 13. EUROPAN-Wettbewerb.	80 %
Selbitz	OFR	Um- und Ausbaumaßnahmen für „Neue Mitte“, abschließender 3. BA.	80 %
Stadtsteinach	OFR	Derzeit keine neuen Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Steinwiesen	OFR	Neugestaltung Uferpark an der Rodach. Neugestaltung der Ortsdurchfahrt BA 1+2 (1.+2. FA)	80 %
Teuschnitz	OFR	Stadtumbaumanagement bis 2013/14 im Rahmen des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes „ARGE Rennsteig“ gemäß § 171 b BauGB mit Verfügungsfonds.	80 %
Thierstein	OFR	Derzeit keine neuen Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Thurnau	OFR	Derzeit keine neuen Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt

Städte/Märkte/Gemeinden der Städtebauförderung mit erhaltenen Stabilisierungshilfen im Jahr 2013	Regierungsbezirk	Einzelmaßnahmen in den Städtebauförderungsprogrammen 2013/14 (in Ausführung bzw. in Vorbereitung)	Förder-satz
Tröstau	OFR	Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes für den Ortskern mit Machbarkeitstudie für Rückbau/Revitalisierung Gelände ehem. Sägewerk Haumann im Ortskern.	80 %
Waischenfeld	OFR	Aus- und Umbau Baudenkmal Baderhaus am Bischof-Nausea-Platz im Ortskern.	60 %
	OFR	Ortsteil Nankendorf: Rückbau/Revitalisierung Gelände der ehem. Brauerei Polster.	75 %
Wallenfels	OFR	Leerstandsmanagement im Rahmen des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes „Oberes Rodachtal“ gemäß § 171 b BauGB.	80 %
Warmensteinach	OFR	Neugestaltung Rathausvorplatz. Benutzungsherstellung des von der Gemeinde erworbenen ehem. Gasthofes Puchtler mit anschließender Verpachtung (aktuell zurückgestellt wegen erforderlicher vorübergehender Asylantenunterbringung durch den Freistaat Bayern).	80 %
Weidenberg	OFR	Neuordnung im Sanierungsgebiet „ehemaliges Bahnhofsareal“: Teilmaßnahmen Vorbereitende Untersuchungen, Grunderwerbe, Abbruch ehem. Lagergebäude.	60 %
Weißbrunn	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Weißenohe	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Weismain	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Wiesental	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
Wunsiedel	OFR	Neugestaltung ehem. Bahnhofsareal 2. BA. Aus- und Umbau Anwesen Breite Straße 4/6 (Mehrgenerationenhaus). Modernisierung Anwesen Theresienstraße 1.	80 %
	OFR	Kommunales Förderprogramm nach Nr. 20 StBauFR 1994/Nr.20.1 StBauFR 2007	60 %
Zell	OFR	Derzeit keine (neuen) Städtebauförderungsmaßnahmen.	entfällt
OBERPFALZ (OPF)			
Erbendorf	OPF	Neugestaltung Turngartenstraße Sanierungsträgerhonorar/Kommunales Förderprogramm Freiflächengestaltung am zukünftigen Radlhotel	60 %
	OPF	Revitalisierung Marktredwitzerstrasse 2	75 %
	OPF	Sanierung ehem. Kofferfabrik zu einem Radlhotel	70 %
Flossenbürg	OPF	Sanierungsträgerhonorare/ Städtebauliche Beratung Bestandsaufnahme Vogelherd und Plattenberg	60 %
	OPF	Neugestaltung am Vogelherd 1. BA	80 %
Furth im Wald	OPF	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Interkommunale Projektstudie	60 %
Krummennaab	OPF	Kommunales Förderprogramm	60 %
	OPF	Revitalisierung Gewerbeareale Seltmann	80 %
Kulmain	OPF	Zur Neuordnung erforderliche Grunderwerbe	60 %
Mitterteich	OPF	Modernisierung Altes Schloss	80 %
	OPF	Feinuntersuchung ehem. Porzellanfabrik Kommunales Förderprogramm/Städtebauliche Beratung Neugestaltung Freiflächen Kohlohstraße	60 %
	OPF	Marktplatzumbau	80 %
Neusorg	OPF	Neugestaltung Ortsdurchfahrt	60 %
Neustadt am Kulm	OPF	Marktplatzumbau	80 %
Pressath	OPF	Kommunales Förderprogramm/Städtebauliche Beratung Entlastungsparkplatz Ost	60 %
	OPF	Revitalisierung Burstein-Gelände	70 %
Rötz	OPF	Interkommunale Projektstudie Kommunales Förderprogramm/Städtebauliche Beratung	60 %
Schwarzenbach	OPF	Zur Neuordnung erforderliche Grunderwerbe Kommunales Förderprogramm/Städtebauliche Beratung Neuausbau Hauptstraße	60 %
Speinshart	OPF	Instandsetzung Kloster BA III	60 %
	OPF	Modernisierung Klosterhof	70 %
Tirschenreuth	OPF	Kommunales Förderprogramm/Städtebauliche Beratung	60 %
	OPF	Revitalisierung ehem. Telekom-Areal	80 %
Trabit	OPF	Machbarkeitsstudie Umbau ehem. Meyerhof Kommunales Förderprogramm/Städtebauliche Beratung	60 %
	OPF	Bürgerzentrum am Mühlweiher	80 %
Waldmünchen	OPF	Interkommunale Projektstudie Kommunales Förderprogramm/Städtebauliche Beratung	60 %
Waldsassen	OPF	Kommunales Förderprogramm/Städtebauliche Beratung Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Neugestaltung Münchsreuther Straße	60 %
	OPF	Revitalisierung ehem. Franz-Brauerei und ehem. Ziegelwerk	80 %

Städte/Märkte/Gemeinden der Städtebauförderung mit erhaltenen Stabilisierungshilfen im Jahr 2013	Regierungsbezirk	Einzelmaßnahmen in den Städtebauförderungsprogrammen 2013/14 (in Ausführung bzw. in Vorbereitung)	Förder-satz
	OPF	Modernisierung Kunsthaus, Sanierung altes Schulgebäude	80 %
Weiden i. d. OPf.	OPF	Sanierungsträgerhonorare/ Städtebauliche Beratung	60 %
Wiesau	OPF	Neugestaltung Kirchplatz	80 %

Teil 2 – Dorferneuerung

Gemeinde/Landkreis	Dorferneuerungs-verfahren	Projekt/-e ¹⁾	Förder-satz
OBERFRANKEN (OFR)			
Ebermannstadt, St./Forchheim	Rüssenbach	Bau einer Ortsstraße	55 %
	Rüssenbach	Backofensanierung	55 %
	Moggast III	Parkplatz	60 %
	Moggast III	Gehweg	50 %
Hiltpoltstein, M./Forchheim	Großenohe	Bau einer Ortsstraße	60 %
	Großenohe	Rohrleitung	30 %
Wiesental, M./Forchheim	Streitberg	Bau einer Ortsstraße	55 %
	Streitberg	Kirchenvorplatz	60 %
Gräfenberg, St./Forchheim	Thuisbrunn II	Gestaltung der Thuisbachquelle	65 %
	Lilling-Sollenberg	Bau von zwei Ortsstraßen in Sollenberg	60 %
	Lilling-Sollenberg	Buswarthäuschen	65 %
	Lilling-Sollenberg	Dorfplatz Sollenberg	65 %
	Lilling-Sollenberg	Zwei Platzgestaltungen in Lilling	65 %
	Lilling-Sollenberg	Dorfgemeinschaftshaus in Lilling	70 %
	Lilling-Sollenberg	Sanierung des ehemaligen Milchhauses in Sollenberg	70 %
	Lilling-Sollenberg	Oberflächenentwässerung	65 %
Steinwiesen, M./Kronach	Birnbaum-Schlegelshaid	Bau einer Ortsstraße	60 %
	Birnbaum-Schlegelshaid	Kirchenvorplatz	65 %
Wallenfels, St./Kronach	Neuengrün	Sanierung Friedhofsbereich	65 %
Weismain, St./Lichtenfels	Modschiedel	Sanierung Backofen	60 %
Thiersheim, M./Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Thiersheim-Nord	Umfeld Sauerbrunnen	75 %
	Thiersheim II	Bau einer Ortsstraße	70 %
Thierstein, M./Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Thierstein	Gebäudeabbruch	65 %
	Thierstein	Ersatzneubau	35 %
	Thierstein	Dorfplatzgestaltung	65 %
Tröstau/Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Vordorf	Erneuerung einer Trockenmauer	70 %
	Vordorf	Fußweg	75 %
Wunsiedel, St./Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Wunsiedel-West	Brunnen	50 %
Waischenfeld, St./Bayreuth	Siegritzberg	Neugestaltung des Ortszentrums	50 %
OBERPFALZ (OPF)			
Stamsried, M./Cham	Stamsried II	Begleitende gestalterische Beratung Marktplatz und Umgriff	59 %
Speinshart/Neustadt a. d. Waldnaab	Speinshart II	Errichtung eines Buswarthäuschens	50 %
	Speinshart II	Kirchenmauer Tremmersdorf	50 %
Theisseil/Neustadt a. d. Waldnaab	Theisseil 2	Ortsstraße Edeldorf mit Dorfplatz	52 %
	Theisseil 2	Böschungssicherung Edeldorf	58 %
	Theisseil 2	Sanierung der Wasserreserve Edeldorf	57 %
	Theisseil 2	Abbruch des Kühlhauses in Edeldorf	57 %
	Theisseil 2	Neubau eines Multifunktionshauses in Edeldorf	57 %
	Theisseil 2	Objektplanung Letzau	62 %
	Theisseil 2	Begleitende Beratung Verkehrsanlage Letzau	62 %
	Theisseil 2	Ergänzende Objektplanung	63 %
	Theisseil 2	Begleitende gestalterische Beratung	63 %
	Theisseil 2	Bepflanzung einer Böschung in Edeldorf	58 %
	Theisseil 2	Bepflanzung der Ortsstraße Edeldorf	57 %
	Theisseil 2	Vermessung und Abmarkung	58 %
	Theisseil 2	Wertermittlung	58 %
	Theisseil 2	Laufender Betrieb	58 %

Gemeinde/Landkreis	Dorferneuerungs- verfahren	Projekt/-e ¹⁾	Förder- satz
Trabitz/Neustadt a. d. Wald- naab	Zessau	Gestaltung der Ortsstraße	45 %
	Zessau	Errichtung eines Parkplatzes	50 %
	Zessau	Neubau eines Buswartehäuschens	50 %
	Zessau	Gestaltung des Dorfplatzes	50 %
	Zessau	Grünanlagen	50 %
Waldsassen, St./Tirschenreuth	Waldsassen-Egrensispark	Erneuerung der Dorfglocke samt Läutwerk	52 %
	Waldsassen-Egrensispark	Objektplanung Ortsstraße Schloppach	47 %
	Waldsassen-Egrensispark	Objektplanung Dorfplatz Mammersreuth	52 %

1) Im Regierungsbezirk Oberfranken sind Objektplanungen und Kleinstprojekte in der Auflistung nicht enthalten.